



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10.001/133-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,  
das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das  
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991  
geändert werden;

Sachbearbeiter  
Kmsr Dr. Meinhart  
Tel.-Nr.: 515 95/2294  
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

76 12. Nov. 1993  
15. Nov. 1993  
Vorliegt

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

*Z. Begründungen*

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert werden, zu übermitteln.

9. November 1993  
Für den Bundesminister:  
*Schiffler*

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Lidl*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10.001/133-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,  
das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das  
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991  
geändert werden;

Sachbearbeiter  
Kmsr Dr. Meinhart  
Tel.-Nr.: 515 95/2294  
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu den mit der do. Note vom 9. September 1993, GZ 600.127/9-V/2/93, versendeten Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zur Frage der Schaffung von "Behördenferien":

Die Schaffung von "Behördenferien" durch eine dem § 225 ZPO vergleichbaren Regelung im AVG mit der Wirkung der Hemmung des Fristenlaufes erscheint aus ho. Sicht entbehrlich.

2. Zur Frage der Neufassung des § 6 AVG:

Eine Neufassung des § 6 AVG, wonach die Einbringung von Anbringen bei der unzuständigen Behörde als fristgerecht zu werten ist, wird aus ho. Sicht im Hinblick auf die Parteienfreundlichkeit dieser Vorschrift befürwortet. Ergänzend zu dieser Regelung sollte jedoch legistisch dafür Vorsorge getroffen werden, daß die sechsmonatige Entscheidungsfrist gemäß § 73 AVG erst ab Einlangen des Anbringens bei der zuständigen Behörde zu laufen beginnt.

### 3. Zu § 63 Abs. 5 AVG:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Verlängerung der Berufungsfrist von zwei Wochen auf einen Monat wird, auch wenn dies der Vereinheitlichung der Fristen dient, seitens des ho. Ressorts wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit infolge Hinauszögerung der Rechtskraft nicht befürwortet.

### 4. Zu § 64 a Abs. 1 AVG:

§ 64 a Abs. 1 AVG in der Entwurffassung sieht vor, daß eine Berufungsvorentscheidung zulässig ist, "wenn nur eine der Parteien Berufung erhoben hat".

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht nicht hervor, daß eine Berufungsvorentscheidung auch im Einparteienverfahren oder bei gleichlautenden Berufungen mehrerer Parteien möglich sein soll. Eine zweckorientierte Interpretation des § 64 a Abs. 1 AVG in der Entwurffassung muß jedoch zu dem Ergebnis führen, daß diese Bestimmung eine Berufungsvorentscheidung auch in den beiden zuletzt genannten Fällen ermöglicht. Zur Vermeidung von diesbezüglichen Fehlinterpretationen des § 64 a Abs. 1 AVG sollte zumindest in den erläuternden Bemerkungen eine Klarstellung vorgenommen werden.

### 5. Zu § 44 Abs. 1 Z 2 VStG:

Gemäß § 44 Abs. 1 Z 2 VStG in der Entwurffassung hat die Niederschrift "Zeit und Ort der Geburt", das Straferkenntnis gemäß § 51 h Abs. 6 Z 2 VStG in der Entwurffassung aber "Tag und Ort der Geburt" zu enthalten.

Nach ho. Ansicht, wäre es zweckmäßiger, auch in § 44 Abs. 1 Z 2 VStG die Angebe von "Tag und Ort der Geburt" in der Niederschrift vorzusehen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

9. November 1993  
Für den Bundesminister:  
S c h l i f f e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Reitl*

